



# Gemeindeamt St. Radegund bei Graz

Heilklimatischer Kurort

8061 St. Radegund bei Graz, Hauptstraße 10

E-mail: [gemeinde@radegund.info](mailto:gemeinde@radegund.info)

[www.radegund.info](http://www.radegund.info)

GZ.: 850 RL 2026

## WASSERLEITUNGSORDNUNG der Gemeinde St. Radegund bei Graz

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Radegund bei Graz vom 9. Oktober 1973  
unter Bürgermeister Robert Abeska, Oberförster

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 10. Juni 1974, gemäß LGI31. Nr. 42 vom 16. Februar 1974 die Zustimmung erteilt.

Auf Grund des § 9 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42, wird — hinsichtlich der §§ 1 bis 4 und 9 bis 14 im Einvernehmen mit der Steiermärkischen Landesregierung — verordnet:

### §1 ANSCHLUSSPFLICHT

- (1) Gemäß § 1 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 wird die Anschlusspflicht festgelegt.
- (2) Das Maß der kürzesten Verbindung zu einer Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung gemäß § 1 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 wird mit 150 m festgesetzt.

### §2 ANMELDUNG DER BEFREIUNGSANSPRUCHE

Befreiungsansprüche sind innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der nachweislichen Verständigung über die Entstehung der Anschlußpflicht beim Gemeindeamt anzumelden.

### §3 EINSCHRÄNKUNGEN DES WASSERBEZUGES

- (1) Ist die verfügbare Wassermenge vorübergehend nicht ausreichend, kann der Gemeinderat den Wasserverbrauch auf bestimmte Verbrauchszwecke oder für bestimmte Wassermengen beschränken.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann der Gemeinderat den Wasserverbrauch auf jene Mengen einschränken, die dem notwendigsten menschlichen Verbrauch und Genuss entsprechen.
- (3) Der Wasserverbrauch kann beschränkt oder verboten werden u. a. für: Reinigung von Kraftfahrzeugen, Bewässerung von Gärten, Sportplätzen, Parkanlagen und dgl., Kühlzwecke, Füllen von Schwimmbecken, Straßen- und Gehsteigreinigung.
- (4) Für Feuerlöschzwecke kann die Gemeinde über den gesamten Wasservorrat verfügen und Hausleitungen ganz oder teilweise absperren.

### §4 ANMELDUNG UND HERSTELLUNG DES HAUSANSCHLUSSES, BEGINN DES WASSERBEZUGES

- (1) Die Herstellung oder Abänderung eines Hausanschlusses ist der Gemeinde mindestens 4 (vier) Wochen vor Baubeginn anzuzeigen. Gleichzeitig ist der Zeitpunkt des beabsichtigten 'Wasserbezuges bekanntzugeben.
- (2) Diese Anzeigen gelten von der Gemeinde als zur Kenntnis genommen, wenn nicht innerhalb von vier Wochen die Arbeiten zur Herstellung oder Abänderung des Hausanschlusses untersagt oder Vorschriften hierfür erlassen werden.

- (3) Der Anschluss ist von einer konzessionierten Installationsfirma durchzuführen. Hierüber ist ein Attest dem Gemeindeamt vorzulegen.

## **§5 ERMITTLUNG DES WASSERZINSES**

- (1) Der Wasserzins ist durch Wasserzähler zu ermitteln. Bei einem über die benötigte Menge weit hinausgehenden Wasservorrat ist jedoch die Einschätzung des Wasserzinses zulässig, wenn dadurch der Bestand der öffentlichen Wasserleitung in wirtschaftlicher Beziehung nicht bedroht werden kann oder eine Wasservergeudung nicht zu erwarten ist.

## **§6**

- (1) Die Wasserverbrauchsgebühr und Bereitstellungsgebühr beträgt pro Jahr und Haushalt (Gebäude) 30<sup>3</sup>, (wertgesichert mit Lebenskostenindex 1966).
- (2) Bei Nichtbezahlung und nach zweimaliger Mahnung ist die Gemeinde berechtigt, die Wasserlieferung einzustellen.
- (3) Die Anschlussgebühr errechnet sich, aus dem Produkt des Berechnungsfaktors mit dem Einheitssatz unter Zugrundelegung der im Grundsteuerbefreiungsgesetz 1974, LGBl. Nr. 15/1955, in der jeweils geltenden Fassung und wertgesichert nach dem Lebenskostenindex. Ober diese, jeweils geltende Wohnungsgröße, hinaus, wird je eine zusätzliche Anschlussgebühr vorgeschrieben.
- (4) Bei größeren Zubauten oder Aufstockungen, die über die in Abs. 3 angeführten Wohnungsgrößen entsprechen bzw. hinausgehen, ist an das Gemeindeamt um Anschluss an die Wasserleitung anzusuchen.

## **§ 7 WASSERZÄHLER**

- (1) Erfolgt die Wasserabgabe (Hydranten ausgenommen) über Wasserzähler, so obliegt die Lieferung, Oberprüfung und die Erhaltung der Wasserzähler der Gemeinde.
- (2) Der Wasserzähler, der von der Gemeinde ein• und ausgebaut wird, ist in einem unmittelbar an der straßenseitigen Hauptmauer gelegenen Raum aufzustellen, der nicht zu Wohn- oder Einlagerungszwecken verwendet werden darf. Die Bestimmungen der ÖNORM 13 2532 sind anzuwenden.
- (3) Kann der Wasserzähler innerhalb des Gebäudes nicht untergebracht werden, so ist ein Schacht herzustellen, der in Mauerwerk oder Beton auszuführen, mit Steigeisen zu versehen sowie wasserdicht, frostfrei und tragfähig abzudecken ist. Die Mindestlichtmaße des Schachtes haben für eine 25 mm Abzweigung 1,0 m Länge, 1,0 m Breite und 1,60 m Tiefe zu betragen. Für Leitungen von mehr als 25 mm Durchmesser sowie beim Anbringen von mehreren Wasserzählern erhöhen sich die Lichtmaße um die Ausmaße der Einbauten wie Zähler, Armaturen u. dgl.
- (4) Die Einsteigöffnung des Schachtes ist mit einem Mindestmaß von 80 x 80 cm oder einem Durchmesser von 80 cm herzustellen. Der Wasserzähler ist nach Fertigstellung des Kellers bzw. vor Baubeginn, nach Errichtung eines ob. angef. Schachtes, einzubauen. Die Festlegung und Vorschreibung erfolgt lt. Wasserleitungsanschlussbescheid.
- (5) Bei Platzmangel kann die Aufstellung eines Wasserzählers in einer Mauernische gestattet werden, deren Ausmaße nach Ö-NORM B 2532 festzulegen sind. Außerdem muss diese Mauernische vorher gegen Frost ausreichend geschützt werden.
- (6) Bei einer Unterbringung des Wasserzählers in einem unter der Kellersohle angeordneten Schacht können die vorgenannten Schachtmaße geringer gehalten werden.
- (7) Der Wasserzähler ist vor Grund- und Tagwasser, Schmutz, Frost sowie vor Beschädigungen jeder Art zu schützen.
- (8) Die Gemeinde hat für jeden Hausanschluss nur einen Wasserzähler beizustellen.
- (9) Der Wasserzähler muss stets zugänglich sein.
- (10) Die Gemeinde hat jeden Wasserzähler zu plombieren. Der Eigentümer des Gebäudes oder der Liegenschaft bzw. der Bestandnehmer ist verpflichtet, jede wahrgenommene Beschädigung der Plomben der Gemeinde bekanntzugeben.

## **§8 AUSLAUFBRUNNEN**

Der Bezug des Wassers aus den öffentlichen Auslaufbrunnen ist unzulässig.

## **§9 TECHNISCHE UND SANITÄRE VORSCHRIFTEN**

- (1) Hausleitungen müssen in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so hergestellt und instandgehalten werden, dass sie den Anforderungen der Sicherheit, der Hygiene, der Beschaffenheit des Wassers sowie den örtlichen Boden- und Druckverhältnissen entsprechen. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist jedenfalls durch den Nachweis der Anwendung der Ö-NORMEN im Sinne des Normengesetzes 1971, BGBl. Ne. 240, erbracht.
- (2) Die Fertigstellung des Hausanschlusses oder von Hausleitungen hat der Eigentümer der Gemeinde anzuzeigen. Jede fertiggestellte Hausleitung wird von der Gemeinde geprüft und einer Druckprobe unterzogen. Die Anlage muss einer Druckprobe von 12 (zwölf) atü auf die Dauer von wenigstens 20 (zwanzig) Minuten standhalten. Die Hausleitung darf erst in Betrieb genommen werden, wenn dieses Erfordernis erfüllt ist. Die der Gemeinde bei der Prüfung erwachsenden Kosten sind von den Eigentümern der Gebäude oder Liegenschaften als Barauslagen oder Kommissionsgebühren gemäß §§76 und 77 AVG. 1950, BGBl. Nr. 172, zu tragen.
- (3) Die an das Rohrnetz angeschlossenen Hauswasserleitungen dürfen in keinerlei Verbindung mit einer fremden Wasserleitung gebracht werden.

## **§ 10 HAUSLEITUNGEN**

- (1) Jede Hausleitung ist an ihrem Beginn, und zwar von der Hauptleitung, zur vollständigen Absperrung des Wasserzuflusses von der Anschlussleitung mit einem frostfrei und leicht zugänglich angelegten Absperrorgan (Absperrvorrichtung) zu versehen. Die Kosten von der Anschlussleitung (Ortswasser-Hauptleitung) bis zum Wohnobjekt bzw. Schacht, hat der Anschlusswerber zu tragen.
- (2) Alle Absperrvorrichtungen müssen stossfrei arbeiten bzw. eine allmähliche Absperrung ermöglichen.
- (3) Die Verwendung von Pappe bei Flanschdichtungen, ausgenommen von Dichtungen bei Warmwasserbereitern, oder die von Minium bei Muffenverbindungen, ist unbedingt verboten.
- (4) Das Biegen und Drehen der verzinkten Rohre ist, weder in kaltem noch in warmem Zustand, gestattet. Bei Richtungsänderungen dürfen nur verzinkte bzw. buntmetallene Knie- und Bogenstücke verwendet werden.
- (5) Alle Wasserleitungen in Gebäuden und Grundstücken müssen frostgeschützt und entleerbar verlegt werden. Die Steigleitungen müssen in einer Entnahmestelle enden.
- (6) Jede Steigleitung ist mit einer eigenen Absperrung und Entleerung zu versehen. Anschlüsse zu jeder Warmwasserbereitungsanlage, Waschtisch oder Klosett, ebenso größere Gruppenleitungen müssen Absperrungen bekommen.
- (7) Auch im tiefsten Punkt der Hausleitung muss ein Entleerungsorgan zur Ermöglichung einer vollständigen Entleerung der Leitung angebracht werden.
- (8) Die Wasserleitungen, die nur zeitweise benützt werden, wie Hofausläufe, Springbrunnen, Gartenader Dachbodenausläufe usw. und alle der Frostgefahr ausgesetzten Leitungen sind ebenfalls mit besonderen Absperrorganen und Entleerungshähnen zu versehen.
- (9) Die Rohrleitungen sind nach Möglichkeit so herzustellen, dass sie den schädlichen Einflüssen der Außentemperatur nicht ausgesetzt sind, durch Stoß oder Setzungen nicht beschädigt werden können und von der Verbindungsstelle mit der Anschlussleitung aus in durchwegs steigender Richtung zu liegen kommen, damit Luftansammlungen vermieden werden und eine gänzliche Entleerung der Leitungen erfolgen kann. Die in das Erdreich einzulegenden Rohre (Leitungen) sind, wenn sie durch Frost leiden könnten, mindestens 1,5 m innerhalb von Gebäuden, aber wenn möglich mindestens 0,5 m mit der Rohroberkannte unter der Bodenoberfläche zu legen oder entsprechend zu wärmeisolieren. Das Durchqueren von Kanälen ist verboten. Bei Kreuzungen zwischen Wasserleitungen und Kanälen ist die Wasserleitung oberhalb des Kanales zu führen, so dass der lotrechte Abstand der jeweils nächstgelegenen Teile mindestens 0,50 m beträgt. Sollte dies in Ausnahmefällen unmöglich sein, sind besondere Schutzmaßnahmen vorzunehmen, damit durch allfällige Undichtheiten des Kanales die Wasserleitung nicht gefährdet wird.
- (10) In Anschüttungen, wo eine Setzung zu befürchten ist, müssen die Rohre zur Hintanhaltung von Rohrgebrenchen durch entsprechende Schutzmaßnahmen (z. B. Betonummantelung) gesichert werden. Die in das Erdreich eingelegten Rohre (Leitungen) sind dort, wo die Gefahr des Eindrückens vorliegt, ebenfalls mit Schutzrohre von genügender Festigkeit oder anderen Schutzmaßnahmen zu versehen.
- (11) In Gebäuden sollen die Leitungen weder an Außen- noch an gemeinschaftlichen Mauern oder solchen Wänden verlegt werden, die unmittelbar der Einwirkung des Frostes ausgesetzt sind, sondern

womöglich nur an Zwischenwänden und in solchen Räumen, in denen das Einfrieren nicht zu erwarten ist. Wenn eine Leitung durchaus nicht frostfrei angebracht werden kann, so ist sie im Frostbereich mit einer Absperr- und Entleerungsvorrichtung zu versehen. Die Bleirohrleitungen dürfen nicht voll eingemauert, sondern müssen in Mauerschlitzen von entsprechender Tiefe verlegt werden, wobei zu beachten ist, dass Bleirohrleitungen vor der direkten \_Beeinflussung von Beton und Kalk durch entsprechende Isolation zu schützen sind. Rohre (Leitungen) sind im Frostbereich mit entsprechendem Wärmeschutzmaterial zu umhüllen. Aufsteigende Rohre (Leitungen) sind in Abständen von je 1,50 m mit Rohrhaken oder mittels Wandschellen zu befestigen. Die Anlage der Zuleitung in der Nähe von Schornsteinen und Heizöfen ist zu vermeiden. In die Hausanschlussleitung (Abzweigleitung) ist ein Absperrorgan (Hausventil) mit Entleerungsventil oder Ablasshahn, und zwar im Gebäude vor der Außenmauer und sonst soweit von der Liegenschaftsgrenze entfernt einzuhauen, dass innerhalb des Privatgrundes noch hinreichend Raum für die zweckmäßige Anbringung eines Wassermessers vor dem Hauptventil bleibt.

- (12) Die Nennweiten der Abzweigleitungen und Hausleitungen sind entsprechend ihrer Länge sowie der Zahl der Ausläufe und der an diese gestellten Leistungsanforderungen zu dimensionieren.
- (13) Leitungen zu Feuerhydranten in Gebäuden sind selbständig, von der Hausleitung getrennt herzustellen und sollen mindestens 50 mm Nennweite erhalten und gemäß Ö-NORM B 2531 ausgeführt werden.
- (14) Sämtliche Wasserverbrauchs- bzw. Entnahmestellen müssen so angeordnet und eingerichtet sein, dass ein Rücksaugen in die Rohrleitungen ausgeschlossen ist.
- (15) Der unmittelbare Anschluss von Warmwasserbereitungsanlagen (Boileranlagen) ist nur dann gestattet, wenn in die den Warmwasserbereiter versorgende Kaltwasserleitung nebst Durchlauf- noch ein Rückschlagventil und ein Sicherheitsventil eingebaut werden. Zur Überprüfung des Rückschlagventiles ist entweder ein Absperrventil mit Entleerung zu verwenden oder zwischen dem Absperrventil und Rückschlagventil ein Entleerungsventil einzubauen. Für das Sicherheitsventil ist ebenso wie zur Entleerung des Warmwasserbereiters eine geeignete Ableitung herzustellen, die jedoch nicht unmittelbar in die Abflussleitung einmünden darf. Die dampf- und warmwasserbeheizten Warmwasserbereiter sind nach den geltenden Ö-NORMEN herzustellen und mit einem Entleerungshahn zu versehen. Am Warmwasserbereiter oder in unmittelbarer Nähe des Aufstellungsortes ist die Erzeugerfirma ersichtlich zu machen. Sollen derartige Warmwasserbereiter in Versorgungsgebieten mit einem höheren hydrostatischen Druck als 6 (sechs) atü zur Aufstellung gelangen, so ist ein verlässlich wirkendes mit einem Manometer versehenes Reduzierventil einzubauen.

## **§ 11 MATERIAL UND 'BESCHAFFENHEIT DER ROHRE**

- (1) Für Druckwasserleitungen dürfen nur folgende Arten von Rohren verwendet werden:
  - a. Gussrohre gemäß Ö-NORM M 5770,
  - b. Stahlrohre gemäß Ö-NORM M 5611, M 5612, M 5641,
  - c. geschweißte oder nahtlose asphaltierte und bejutete oder mit Asphaltbinden umhüllte Stahlrohre gemäß Ö-NORM M 5611,
  - d. innen und außen verzinkte, nahtlose oder geschweißte schmiedeeiserne Gewinderohre gemäß Ö-NORM M 5611,
  - e. Kupferrohre gemäß Ö-NORM M 5720 mit Ausnahme der Rohre mit einer Wandstärke kleiner als 0,8 mm,
  - f. Bleirohre gemäß Ö-NORM M 5742,
  - g. Asbestzementrohre gemäß Ö-NORM B 5060, B 5061,
  - h. Rohre aus Polyäthylen PE-weich gemäß Ö-NORM B 5170, B 5171, und PE-hart gemäß Ö-NORM B 5172 und B 5173,
  - i. Rohre aus Polyvinylchlorid PVC-hart gemäß Ö-NORM B 5182 und B 5183.
- (2) Die Verzinkung, Bejutung und Asphaltierung dürfen beim Verlegen nicht beschädigt werden. Die Bejutung und Asphaltierung blankgewordener Stellen ist sorgfältig zu ergänzen.
- (3) Rohre unter 25 mm (1 Zoll) Nennweite sind für Hausanschlussleitungen nicht zulässig. Die Verwendung von Rohren unter 25 mm (1 Zoll) Nennweite ist nur für kurze Verbindungsleitungen bei kleinen Warmwasserapparaten, Handwaschtischen und Zwischenbehältern für Aborte und Spülbecken zulässig.

## **§ 12 ROHRVERBINDUNGEN**

- (1) Die Verbindung der Bleirohre hat durch Löten mit dem Kolben oder mit der Lampe zu erfolgen. Flanschenverbindungen sind nur beim Übergang zu einem anderen Metall oder an Stellen, die öfter gelöst werden müssen, anzuwenden. Verzweigungen sind durch Anschneidung der Rohre oder durch Einbau von Formstücken und Verlötung herzustellen.
- (2) Die Muffenverbindungen bei Gusseisen müssen mit Schraubmuffen oder Steckmuffen hergestellt werden. Die schmiedeeisernen Gewinderohre sind durch Gewindeformstücke (Temperguss-Randfittings) innen und außen verzinkt oder durch Flanschen bzw. Holländer zu verbinden. (3) Als Dichtungsmittel sind nur solche zu verwenden, die nicht gesundheitsschädlich sind.

## **§ 13 ABFLUSSLEITUNGEN**

- (1) Für alle Wasserentnahmestellen sind Abflussleitungen vorzusehen, die so eingerichtet sein müssen, dass sie das ganze aus den Zapfstellen anfallende Wasser abführen.
- (2) Die Abflussleitungen müssen genauso wie Druckwasserleitungen gegen Frost und sonstige Beschädigungen geschützt werden. Zur Vermeidung des Aufsteigens von Kanal- oder Senkgrubengasen sind leicht zu reinigende Geruchsverschlüsse (Siphone) anzubringen. Die Abflussleitungen sind erforderlich falls zur Vermeidung des Leersaugens der Geruchsverschlüsse zu belüften.
- (3) Die gesamten Anlagen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen von unreinen Flüssigkeiten oder anderen Stoffen in die Reinwasserleitung unter keinen Umständen möglich ist.
- (4) Für Abflussleitungen können Rohre aus Guß14 eisen, Blei, Steinzeug, Asbestzement, Kunststoff oder sonstigem geeigneten Material verwendet werden. Die Abdichtungen sind nach den einschlägigen Ö-NORMEN durchzuführen.
- (5) Der lichte Durchmesser der Abflussleitungen muss mindestens 50 mm, bei zwei Ausgüssen oder 'ädern mindestens 65 mm betragen. Abflüsse von großen Küchen (Gasthäusern usw.) müssen mindestens 100 mm 1. W. und wirksame Fettfänge erhalten. Waagrechte Abflussleitungen müssen auf je 5 m Länge entsprechend verschließbare Putzöffnungen erhalten.
- (6) Für die Anordnung von Abflussleitungen sind im Übrigen die Richtlinien der Ö-NORM B 2501 verbindlich.

## **§ 14 SCHLUSSBESTIMMUNG**

Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat die Gemeinde den Anschluss der Wasserleitungseinrichtungen zu verweigern bzw. bis zur Behebung der aufgezeigten Mängel die Wasserlieferung einzustellen.

## **§ 15 INKRAFTTRETEN**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.